Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2025/1156

3.11.2025

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2025/1156 DER KOMMISSION

vom 12. Juni 2025

zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards über die Verpflichtung zur Offenlegung von Marktdaten zu angemessenen kaufmännischen Bedingungen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 ([1]), insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5 Unterabsatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Um zu gewährleisten, dass Marktdaten unionsweit zu angemessenen kaufmännischen Bedingungen, mit neutralen und fairen Vertragsklauseln und in einheitlicher Weise bereitgestellt werden, sollte festgelegt werden, welche Bedingungen Marktbetreiber und Wertpapierfirmen, die einen Handelsplatz betreiben, genehmigte Veröffentlichungssysteme, Bereitsteller konsolidierter Datenticker und systematische Internalisierer erfüllen sollten. Diese Bedingungen sollten sicherstellen, dass die Pflicht zur Offenlegung von Marktdaten zu angemessenen kaufmännischen Bedingungen hinreichend klar ist und effektiv und einheitlich eingehalten wird, wobei den unterschiedlichen Betriebsmodellen und Kostenstrukturen von Marktbetreibern und Wertpapierfirmen, die einen Handelsplatz betreiben, genehmigten Veröffentlichungssystemen, Bereitstellern konsolidierter Datenticker und systematischen Internalisierern Rechnung zu tragen ist.

(2) Um zu gewährleisten, dass Marktdaten zu angemessenen kaufmännischen Bedingungen zur Verfügung gestellt werden, sollte festgelegt werden, wie die den Marktdaten zuzuordnenden Kosten berechnet werden sollten. Bei der Berechnung dieser Kosten sollten nur die unmittelbar mit der Erstellung und Verbreitung von Marktdaten verbunden Kosten berücksichtigt werden. Für diese Berechnung sollten die Kosten in verschiedene Kategorien unterteilt werden, wobei zwischen den Kosten der für Erstellung und Verbreitung von Marktdaten genutzten Infrastruktur, den Kosten der Sachanlagen und der Software, die die für die Erstellung und Verbreitung von Marktdaten notwendige Netzanbindung ermöglichen, den Personalkosten, den finanziellen Kosten sowie den sonstigen Kosten, einschließlich der bei Erstellung und Verbreitung von Marktdaten anfallenden Verwaltungskosten unterschieden wird. Um jede Doppelerfassung von Kosten zu vermeiden, sollten die zu Erstellung und Verbreitung von Marktdaten gehörigen Kosten nach Art des jeweiligen Kostenfaktors ausschließlich einer Kostenkategorie zugeordnet werden. Abschlussprüfungskosten sollten nicht in die Zuordnung der Kosten von Marktdatenerstellung und -verbreitung einbezogen werden.

(3) Marktdatenanbieter, insbesondere Handelsplätze, bieten oft eine Vielzahl von Dienstleistungen an, die über die Bereitstellung von Marktdaten hinausgehen. Somit entstehen diesen Unternehmen die unterschiedlichsten Kosten, die Kategorien wie Technologie und Infrastruktur, Softwareentwicklung, Verkauf und Marketing, Analyse, quantitative Forschung, Betrieb oder Compliance betreffen. Damit die für die Bereitstellung von Marktdaten erhobenen Gebühren zu angemessenen kaufmännischen Bedingungen festgelegt werden, sollten beispielsweise die Kosten, die dem Primärgeschäft, d. h. der Zusammenführung von Käufern und Verkäufern, zuzuordnen sind, von den Kosten, die unmittelbar der Erstellung und Verbreitung von Marktdaten zuzuordnen sind, getrennt werden.

(4) In einigen Fällen könnten Sachanlagen, Software, Personal und administrative Dienste zu einem Teil auch für andere Dienste eingesetzt werden, die nicht unmittelbar mit der Erstellung und Verbreitung von Marktdaten zusammenhängen. Aus diesem Grund sollten die Kosten, die gemeinsam genutzten Ressourcen zuzuordnen sind, nach einer klaren Methodik umgelegt werden, wobei anzugeben ist, wie viel jede Ressource zur Erstellung und Verbreitung von Marktdaten beiträgt. Auch die finanziellen Kosten, die durch gemeinsam genutzte Ressourcen verursacht werden, sollten nach Maßgabe der Allokation dieser Ressourcen auf die Erstellung und Verbreitung von Marktdaten umgelegt werden. Die Methodik, nach der die Kosten umgelegt werden, sollte jährlich überprüft werden, um ihre Richtigkeit sicherzustellen. Marktdatenanbieter sollten der jeweils zuständigen Behörde Nachweise für die gewählte Methodik und die daran vorgenommenen Änderungen vorlegen.

([1]) ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 84, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2014/600/oj.

(5) Bei der Festlegung der in den Marktdatengebühren enthaltenen Marge sollte sowohl der Notwendigkeit, für die Marktdatenanbieter die wirtschaftliche Tragfähigkeit von Erstellung und Verbreitung von Marktdaten zu gewährleisten, als auch der Notwendigkeit, den weitestmöglichen Zugang zu Marktdaten zu garantieren, gleichermaßen Rechnung getragen werden. Für die Bereitsteller konsolidierter Datenticker, die in den kommenden Jahren noch gegründet werden, sollte die Marge ausreichen, um die Gründungsinvestition und die wirtschaftliche Tragfähigkeit im Zeitraum bis zur Marktreife des Unternehmens zu ermöglichen.

(6) Um zu gewährleisten, dass Marktdaten zu angemessenen kaufmännischen Bedingungen bereitgestellt werden, sollte festgelegt werden, wie die in den Marktdatengebühren enthaltene Marge zu bestimmen ist. Die Marge sollte insbesondere der Geschäftsgewinn sein, der sich für den Marktdatenanbieter ergibt, wenn sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit der Erstellung und Verbreitung von Marktdaten von seinen Erlösen abgezogen werden. Solche Aufwendungen sollten Betriebskosten wie Kosten für Infrastruktur, für Anlagen, die für Netzanbindungszwecke genutzt werden, für Mitarbeiter, die für die Erstellung und Verbreitung von Marktdaten abgestellt sind, sowie finanzielle Aufwendungen umfassen. Zur Erhöhung der Transparenz sollte die Marge als Prozentsatz der Kosten ausgedrückt werden.

(7) Um zu gewährleisten, dass die in den Marktdatengebühren enthaltene Marge angemessen ist, sollte präzisiert werden, dass sie gemessen an den bei der Erstellung und Verbreitung von Marktdaten anfallenden Kosten nicht unverhältnismäßig sein sollte und an die im Gesamtgeschäft des Marktdatenanbieters üblichen Margen angepasst werden sollte.

(8) Um zu gewährleisten, dass es zu keinerlei Diskriminierung unter den Kunden kommt, sollten Marktdatenanbieter über skalierbare Kapazitäten verfügen, um allen Abnehmern rechtzeitig Zugang zu den Marktdaten gewähren zu können.

(9) Die Möglichkeit, die Gebührenhöhe entsprechend dem Wert festzulegen, den die Marktdaten für den Kunden darstellen, hat in den vergangenen Jahren zur Schaffung einer Vielzahl von Kundenkategorien geführt, die gleichzeitig auf denselben Kunden angewandt wurden, sodass Gebühren doppelt erhoben wurden.

(10) Um zu gewährleisten, dass Marktdaten zu angemessenen kaufmännischen Bedingungen bereitgestellt werden, sollten Marktdatenanbieter Kundenkategorien anhand faktischer Elemente wie der Nutzung oder der Größe des Kunden festlegen können. Die Kategorisierung ihrer Kunden sollte es den Marktdatenanbietern ermöglichen, Kunden mit unterschiedlichen faktischen Merkmalen auch unterschiedlich zu behandeln. Die Kunden einer Kategorie sollten durch ein oder mehrere Elemente, die sie von den Kunden anderer Kategorien abheben, klar von diesen unterscheidbar sein. Ein Kunde sollte nur einer einzigen Kategorie angehören. So könnten die Marktdatenanbieter beispielsweise eine separate Kundenkategorie für Datenredistributoren, professionelle oder nichtprofessionelle Kunden schaffen. Die Kriterien, anhand deren Kundenkategorien eingerichtet werden, sollten so allgemein sein, dass sie auf eine Gruppe von Kunden anwendbar sind. Somit sollte die Kategorisierung nur eine begrenzte Anzahl von Kategorien ergeben.

(11) Um zu gewährleisten, dass Marktdaten zu angemessenen kaufmännischen Bedingungen bereitgestellt werden, sollten die Gebühren, die Kunden einer bestimmten Kategorie in Rechnung gestellt werden, auf Basis der Kosten festgelegt werden, die durch die Bereitstellung der Daten für diese Kunden entstehen, zuzüglich einer angemessenen, als Prozentsatz der Kosten ausgedrückten Marge, die bei den Kunden ein- und derselben Kategorie gleich sein sollte. Für unterschiedliche Arten von Daten (z. B. Display- und Non-Display-Daten) sollten die Marktdatenanbieter ausgehend von Unterschieden bei den Kosten von Erstellung und Verbreitung solcher Datenarten unterschiedlich hohe Gebühren erheben können.

(12) In den vergangenen Jahren wurde bei den Vertragsbedingungen von Marktdatenvereinbarungen eine Reihe von Problemen festgestellt, die für die Kunden mit Nachteilen verbunden waren. Einige dieser Probleme betreffen die Praxis von Marktdatenanbietern, den Marktdatenkunden aufwendige administrative Verpflichtungen aufzuerlegen und ihnen häufig detaillierte Nachfragen zur Nutzung der Marktdaten zu senden. Eine weitere Praxis besteht darin, in den Marktdatenvereinbarungen mehrdeutige Formulierungen zu verwenden oder diese Vereinbarungen häufig zu ändern und den Kunden so dazu zu zwingen, Ressourcen für die Auslegung oder Überprüfung der Vereinbarung

abzustellen. In einigen Fällen wurden die Marktdatenkunden dazu verpflichtet, bei Vertragsende historische Daten aus ihren Systemen zu löschen oder Gebühren pro Standort zu zahlen, oder unnötig in ihrer Nutzung der Marktdaten eingeschränkt. Derartige Praktiken könnten dazu führen, dass der Zugang zu Marktdaten mit ungerechtfertigten Kosten verbunden ist. Damit die Vertragsbedingungen fair und neutral sind, sollten derartige Praktiken folglich untersagt werden. Die in dieser Verordnung enthaltene Anforderung fairer und neutraler Vertragsklauseln sollte die übrigen geltenden Bestimmungen des Unionsrechts ergänzen, insbesondere die Verordnung (EU) 2023/2854 des Europäischen Parlaments und des Rates ([2]) (Datenverordnung) sowie andere Rechtsvorschriften zum Verbraucherschutz, einschließlich der Richtlinie 93/13/EWG des Rates ([3]) (Richtlinie über missbräuchliche Vertragsklauseln).

(13) Zur Erhöhung der Transparenz sollten Marktdatenanbieter sicherstellen, dass die Vertragsbedingungen für die Bereitstellung von Marktdaten klar und knapp formuliert sind. Dazu gehört, dass die Vertragsbedingungen für die Kunden ohne Hinzuziehung weiterer Dokumente verständlich sind, es sei denn, diese Dokumente werden unmissverständlich genannt und sind für die Kunden leicht abrufbar.

(14) Um in Fällen, in denen Marktdatenvereinbarungen einseitige Änderungen zulassen, dem Kunden ausreichend Zeit zu geben, sich mit einer solchen Änderung vertraut zu machen und andere auf dem Markt verfügbare Angebote zu vergleichen und zu prüfen, sollten Marktdatenanbieter dem Kunden solche Änderungen 90 Tage im Voraus mitteilen. Um einseitige, für den Marktdatenkunden mit belastenden oder aufwendigen Verpflichtungen verbundene Änderungen zu vermeiden, einschließlich solcher, die eine Erhöhung der Gebühren nach sich ziehen, sollte die Vereinbarung dem Kunden das Recht einräumen, den Vertrag bei einseitigen Änderungen zu kündigen, ohne dass dies für ihn eine Vertragsstrafe nach sich zieht. Die Möglichkeit, eine Marktdatenvereinbarung zu beenden und neu abzuschließen sollte von Marktdatenanbietern nicht dazu genutzt werden, die für den Fall einseitiger Vertragsänderungen vorgesehenen Schutzvorkehrungen zu umgehen.

(15) Um zu vermeiden, dass Kunden, die Marktdaten bei verschiedenen Anbietern und Verkäufern abnehmen, für dieselbe Bereitstellung von Marktdaten mehrfach Gebühren in Rechnung gestellt werden, sollten die Marktdaten auf Wunsch des Kunden pro Kunde angeboten werden. Die Bereitsteller konsolidierter Datenticker holen ihre Daten bei Handelsplätzen und genehmigten Veröffentlichungssystemen ein und konsolidieren diese in einem kontinuierlichen elektronischen Live-Datenstrom, über den zentrale Marktdaten und aufsichtsrechtliche Daten abrufbar sind. Aus diesem Grund sollte die Bereitstellung dieser Daten durch Bereitsteller konsolidierter Datenticker von der Bereitstellung von Marktdaten durch Handelsplätze und genehmigte Veröffentlichungssysteme unterschieden werden. Bereitsteller konsolidierter Datenticker sollten einem Kunden deshalb selbst dann eine Gebühr in Rechnung stellen können, wenn diesem von einem Handelsplatz oder einem genehmigten Veröffentlichungssystem Gebühren für Marktdaten in Rechnung gestellt werden.

(16) Damit die Marktdatenkunden über die Marktdaten hinaus keine anderen Dienste abnehmen müssen, sollten Marktdaten getrennt von anderen Dienstleistungen (in ungebündelter Form) angeboten werden.

(17) Es herrscht allgemein Einigkeit darüber, dass die Vertragsbedingungen in Sachen Vertragsstrafen und Prüfungen für die Marktdatenkunden eine zu große Belastung darstellen und dazu beitragen, dass die Kosten von Marktdaten in einem Maße ansteigen, das über die Kosten von deren Erstellung und Verbreitung und eine angemessene Marge hinausgeht. Um ungerechtfertigte Vertragsstrafen zu vermeiden, sollten diese nur verhängt werden, wenn Nachweise für eine Verletzung der Marktdatenvereinbarung vorliegen. Auch sollten Vertragsstrafen nicht übermäßig belastend sein und sich in ihrer Höhe nach dem Betrag richten, den der Kunde bei Erfüllung der Marktdatenvereinbarung gezahlt hätte. Damit der Kunde rechtzeitig Vorkehrungen treffen kann, um wiederholte Verstöße gegen die Marktdatenvereinbarung zu vermeiden, sollte der Marktdatenanbieter die Vertragsstrafe darüber hinaus innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach dem Verstoß verhängen. Als angemessen betrachtet werden sollte ein Zeitraum von maximal fünf Jahren, gerechnet ab dem Tag, an dem eine Prüfung angekündigt wird. Dieser Zeitrahmen steht mit den in Artikel 16 der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ([4]) festgelegten Aufzeichnungspflichten der Wertpapierfirmen in Einklang.

([2]) Verordnung (EU) 2023/2854 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 über harmonisierte Vorschriften für einen fairen Datenzugang und eine faire Datennutzung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2394 und der Richtlinie (EU) 2020/1828 (ABl. L, 2023/2854, 22.12.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2854/oj).

([3]) Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (ABl. L 95 vom 21.4.1993, S. 29, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/1993/13/oj).

([4]) Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2014/65/oj).

(18) Die Prüfungen, die zurzeit in Marktdatenvereinbarungen vorgesehen sind, stellen aufgrund ihrer Häufigkeit, ihrer Länge und der Tatsache, dass die Beweislast bei den Marktdatenkunden liegt, für Letztere eine große Belastung dar. Damit Marktdatenvereinbarungen fair und neutral sind, sollten in Fällen, in denen der Marktdatenanbieter laut Marktdatenvereinbarung Prüfungen verlangen kann, diese Vereinbarung Vertragsklauseln enthalten, wonach die Prüfung auf konkreten und glaubwürdigen Hinweisen auf einen potenziellen Verstoß beruhen muss, der sich maximal fünf Jahre vor Ankündigung der Prüfung ereignet hat. Um die aus Befangenheit resultierenden Risiken zu verringern und größere Fairness zu gewährleisten, sollten Marktdatenanbieter, die eine Prüfung durchführen, zusätzlich dazu nur Informationen anfordern können, die für die Einholung von Beweismitteln für den mutmaßlichen Verstoß erforderlich sind.

(19) Damit Kunden und zuständige Behörden effektiv beurteilen können, ob Marktdaten unter angemessenen kaufmännischen Bedingungen bereitgestellt werden, sollten Marktdatenanbieter alle für das Angebot von Marktdaten relevanten Angaben klar und unmissverständlich offenlegen. Diese Informationen sollten es Kunden und zuständigen Behörden ermöglichen, sich ein klares Bild von der Marktdatenpolitik, u. a. dem Verfahren zur Festlegung der Marktdatengebühren zu machen; auch sollten diese Informationen den gleichen Inhalt und das gleiche Format haben und dieselbe Terminologie verwenden. Marktdatenanbieter sollten der zuständigen Behörde auf Anfrage in einem harmonisierten Format Informationen über die Gesamtkosten von Erstellung und Verbreitung von Marktdaten zur Verfügung stellen, einschließlich einer angemessenen Marge.

(20) Damit Kunden und zuständige Behörden nachvollziehen können, wie die Gebühren berechnet werden, sollte aus der Marktdatenpolitik hervorgehen, welche Zähleinheit in den Gebührenabrechnungen für die Kunden verwendet wurde. Bei der Zähleinheit kann zwischen Arten von Marktdaten (wie Display- und Non-Display-Daten) unterschieden werden; für dieselbe Art von Marktdaten sollte sie aber einheitlich sein. Die Zähleinheit sollte in Relation zu den bei der Bereitstellung von Marktdaten anfallenden Kosten stehen.

(21) Um eine reibungslose und effiziente Umsetzung zu gewährleisten, sollte ein späterer Geltungsbeginn festgelegt werden, damit die vor Inkrafttreten dieser Verordnung zugelassenen Marktteilnehmer genügend Zeit haben, um Vereinbarungen umzuformulieren, überarbeitete Vereinbarungen auszuhandeln und abzuschließen und dadurch mögliche Unterbrechungen so gering wie möglich zu halten. Da zurzeit keine Bereitsteller konsolidierter Datenticker zugelassen und in Betrieb sind, ist in ihrem Fall kein späterer Geltungsbeginn erforderlich.

(22) Die Verarbeitung personenbezogener Daten für die Zwecke dieser Verordnung sollte im Einklang mit den Rechtsvorschriften der Union über den Schutz personenbezogener Daten erfolgen. In dieser Hinsicht sollte jede Verarbeitung personenbezogener Daten durch zuständige nationale Behörden, zu der es in Anwendung dieser Verordnung kommt, im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates ([5]) und den nationalen Anforderungen zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgen. Jede Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA), zu der es in Anwendung dieser Verordnung kommt, sollte im Einklang mit der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates ([6]) erfolgen.

(23) Diese Verordnung beruht auf dem Entwurf technischer Regulierungsstandards, der der Kommission von der ESMA vorgelegt wurde.

(24) Die ESMA hat zu diesem Entwurf öffentliche Konsultationen durchgeführt, die damit verbundenen potenziellen Kosten- und Nutzeffekte analysiert und die Stellungnahme der nach Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates ([7]) eingesetzten Interessengruppe Wertpapiere und Wertpapiermärkte eingeholt.

([5]) Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/679/oj).

([6]) Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1725/oj).

([7]) Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2010/1095/oj).

(25) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 angehört und hat am 17. März 2025 eine förmliche Stellungnahme abgegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

a) „Marktdatenkunde“ die natürliche oder juristische Person, die die Marktdatenvereinbarung unterzeichnet und der die Marktdatengebühren in Rechnung gestellt werden;

b) „Marktdaten“ die Angaben, die Marktbetreiber und Wertpapierfirmen, die einen Handelsplatz betreiben, genehmigte Veröffentlichungssysteme, Bereitsteller konsolidierter Datenticker und systematische Internalisierer gemäß den Artikeln 3 und 4, den Artikeln 6 bis 11a und den Artikeln 14, 20, 21, 27 g und 27h der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 veröffentlichen;

c) „verzögert bereitgestellte Marktdaten“ Marktdaten, die gemäß Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 15 Minuten nach ihrer Veröffentlichung zur Verfügung gestellt werden;

d) „Marktdatenanbieter“ Marktbetreiber oder Wertpapierfirmen, die einen Handelsplatz betreiben, genehmigte Veröffentlichungssysteme, Bereitsteller konsolidierter Datenticker oder systematische Internalisierer, die gewerblich Marktdaten an Kunden verbreiten;

e) „Gesamtkosten“ alle Kosten, die einem Marktdatenanbieter unmittelbar im Zusammenhang mit der Erstellung und Verbreitung von Marktdaten entstehen;

f) „Geschäftsgewinn“ den vom Marktdatenanbieter erzielten Ertrag, der sich ergibt, wenn die Gesamtkosten von den Erlösen aus der Erstellung und Verbreitung von Marktdaten abgezogen werden;

g) „Marktdatenvereinbarung“ jede zwischen einem Marktdatenanbieter und einem Marktdatenkunden geschlossene Vereinbarung über die Bereitstellung von Marktdaten, der die in der Marktdatenpolitik enthaltenen Informationen und Gebühren zu entnehmen sind;

h) „Marktdatenpolitik“ ein oder mehrere Dokumente des Marktdatenanbieters, die Informationen zur Bereitstellung von Marktdaten gemäß Kapitel V enthalten;

i) „Gebühr pro Kunde“ ein Modell für die Erhebung von Marktdatengebühren, das es den Kunden ermöglicht, in Fällen, in denen die Marktdaten über mehrere Marktdatenanbieter oder -redistributoren bezogen wurden, Mehrfachabrechnungen zu vermeiden.

KAPITEL II

BERECHNUNG DER GESAMTKOSTEN UND MARGEN VON MARKTDATEN

Artikel 2

Gesamtkosten

(1) Die Marktdatenanbieter berechnen die Kosten, die ihnen im Laufe eines Geschäftsjahres insgesamt entstanden sind. Die Berechnung der Gesamtkosten erstreckt sich auf folgende Kostenkategorien:

a) Infrastrukturkosten, die Sachanlagen, Softwarelizenzen und gemieteten Dienstleistungen oder jeder anderen Infrastruktur zuzuordnen sind, die für die Erstellung und Verbreitung von Marktdaten benötigt wird,

b) Netzanbindungskosten, die allen Sachanlagen, Softwarelizenzen und gemieteten Dienstleistungen zuzuordnen sind, die die für die Erstellung und Verbreitung von Marktdaten erforderliche Netzanbindung gewährleisten,

c) Kosten, die den für die Erstellung und Verbreitung von Marktdaten abgestellten Mitarbeitern zuzuordnen sind,

d) finanzielle Kosten, einschließlich Abschreibungen und der Kosten des Kapitals, das zur Finanzierung der Marktdatendienste eingesetzt wird,

e) sonstige Kosten, einschließlich Verwaltungskosten, die bei der Erstellung und Verbreitung von Marktdaten unvermeidbar sind.

(2) Infrastrukturkosten, die mit anderen, nicht unmittelbar mit der Erstellung und Verbreitung von Marktdaten zusammenhängenden Diensten geteilt werden, sind nach Maßgabe der Nutzung der betreffenden Infrastruktur durch die einzelnen Dienste umzulegen.

(3) Netzanbindungskosten, die mit anderen, nicht unmittelbar mit Erstellung und Verbreitung von Marktdaten zusammenhängenden Diensten geteilt werden, werden nach Maßgabe der Nutzung des betreffenden Netzanbindungsrahmens durch die einzelnen Dienste umgelegt.

(4) Die Kosten, die den nur zu einem Teil für die Erstellung und Verbreitung von Marktdaten abgestellten Mitarbeitern zuzuordnen sind, werden unter Berücksichtigung des Umfangs zugewiesen, in dem die Tätigkeit dieser Mitarbeiter mit der Erstellung und Verbreitung von Marktdaten zusammenhängt.

(5) Durch Infrastruktur, Netzanbindung und Mitarbeiter verursachte finanzielle Kosten, die mit anderen, nicht unmittelbar mit der Erstellung und Verbreitung von Marktdaten zusammenhängenden Diensten geteilt werden, sind nach Maßgabe der Nutzung der betreffenden Anlagen und Dienste umzulegen.

(6) Marktdatenanbieter müssen alle sonstigen Kosten, die sie der Erstellung und Verbreitung von Marktdaten zuordnen, angeben können und begründen deren Einbeziehung.

(7) Die in den Absätzen 2 bis 6 genannte Methodik zur Umlegung der Kosten wird von den Marktdatenanbietern einmal jährlich überprüft.

Artikel 3

Grundsätze für die Festlegung einer angemessenen Marge für Marktdaten

(1) Die angemessene Marge für Marktdaten ist der Geschäftsgewinn.

(2) Die angemessene Marge für Marktdaten

a) wird als Prozentsatz der Gesamtkosten festgesetzt,

b) darf nicht in unverhältnismäßiger Weise über die Gesamtkosten hinausgehen,

c) muss bei Marktdatenanbietern, die andere Dienste als die Erstellung und Verbreitung von Marktdaten anbieten, in angemessener Weise mit dem Geschäftsgewinn vergleichbar sein, der dem Gesamtgeschäft des Marktdatenanbieters zuzuordnen ist.

(3) Die angemessene Marge wird erreicht, indem für Marktdaten Gebühren festgelegt werden, die einer größtmöglichen Anzahl von Marktdatenkunden den Zugang zu diesen Daten ermöglichen.

KAPITEL III

DISKRIMINIERUNGSFREIER ZUGANG

Artikel 4

Pflicht zur diskriminierungsfreien Bereitstellung von Marktdaten

(1) Marktdatenanbieter gewähren in Bezug auf Gebühren, Bedingungen für den Zugang, technische Vorkehrungen und Vertriebskanäle diskriminierungsfrei Zugang zu ihren Marktdaten.

(2) Marktdatenanbieter wenden auf alle Kunden, die Zugang zu ihren Marktdaten beantragen, das gleiche Gebührenraster und die gleichen Bedingungen für den Marktdatenzugang an.

(3) Marktdatenanbieter verfügen über skalierbare Kapazitäten, um sicherzustellen, dass Marktdatenkunden zu jeder Zeit diskriminierungsfrei und rechtzeitig Zugang zu den Marktdaten erhalten.

(4) Marktdatenanbieter bieten ihren Kunden in Bezug auf technische Vorkehrungen dieselben Optionen an und gewährleisten, dass diese technischen Vorkehrungen weder Diskriminierungen noch unfaire Vor- oder Nachteile bewirken.

(5) Wenn begründete technische Zwänge zu Unterschieden bei den angebotenen Lösungen für den Marktdatenzugang führen, müssen die Marktdatenanbieter diese Unterschiede begründen können.

Artikel 5

Gebühren unterschiedlicher Höhe

(1) Gebühren unterschiedlicher Höhe dürfen die Marktdatenanbieter nur festsetzen, wenn diese ausgehend von einer Einstufung der Kunden in Kategorien festgelegt werden und wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

a) die Kriterien, anhand deren die Kategorien festgelegt werden, beruhen auf faktischen und leicht überprüfbaren Elementen, die so allgemein sind, dass sie auf eine Kundengruppe angewandt werden können,

b) die gemäß Artikel 3 festgelegte Marge für Marktdaten ist für alle Kunden derselben Kategorie gleich,

c) die Unterschiede zwischen den Kategorien sind klar, und die Kunden können nachvollziehen, warum sie welcher Kategorie angehören,

d) jeder Kunde darf nur einer Kategorie zugeordnet werden.

(2) Fallen bei der Bereitstellung von Marktdaten an denselben Kunden mehrfach Extrakosten an, die erheblich von der geltenden Gebühr abweichen, können die Marktdatenanbieter auf diese einen Betrag aufschlagen, der anhand der angefallenen Extrakosten bestimmt wird.

(3) Marktdatenanbieter dürfen Preis- oder sonstige vorübergehende Gebührennachlässe nur dann gewähren, wenn diese auf faktischen und leicht überprüfbaren Elementen beruhen, die so allgemein sind, dass sie auf mehr als einen Kunden zutreffen.

Artikel 6

Vertriebskanäle

Die Marktdatenanbieter sorgen dafür, dass die Marktdaten, einschließlich verzögert bereitgestellter Marktdaten, über alle Vertriebskanäle gleichzeitig übermittelt werden.

KAPITEL IV

NEUTRALE UND FAIRE VERTRAGSKLAUSELN

Artikel 7

Bereitstellung vorvertraglicher Informationen

(1) Vor Abschluss der Marktdatenvereinbarung stellen die Marktdatenanbieter ihrem Marktdatenkunden auf Anfrage alle Informationen über die für ihn geltenden tatsächlichen Gebühren und Bestimmungen zur Verfügung, die erforderlich sind, um die am Markt verfügbaren Marktdatenangebote zu vergleichen und eine fundierte Entscheidung im Hinblick darauf zu treffen, ob die Marktdatenvereinbarung geschlossen werden sollte.

(2) Die in Absatz 1 genannten Informationen müssen mit den laut Marktdatenpolitik geltenden Gebühren in Einklang stehen.

Artikel 8

Faire Vertragsklauseln

(1) Die Marktdatenvereinbarung muss ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den vertraglichen Rechten und Pflichten der Parteien gewährleisten und den Erfordernissen von Treu und Glauben entsprechen.

(2) Die Parteien der Marktdatenvereinbarung sehen davon ab, in großem Umfang oder häufig Informationen anzufordern oder zu liefern, die für die ordnungsgemäße Vertragserfüllung unnötig sind, oder zu anderen Praktiken zu greifen, die für eine der Parteien mit ungerechtfertigten zusätzlichen Kosten verbunden sind.

Artikel 9

Vertragsklauseln

(1) Die Marktdatenvereinbarung enthält in klarer und knapper Form die Bedingungen für die Bereitstellung der Marktdaten und ermöglicht es dem Kunden, seine Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung problemlos zu verstehen.

(2) Die Marktdatenvereinbarung enthält klare und verständliche Definitionen und Begriffe und verwendet die in Artikel 18 festgelegte Terminologie der Marktdatenpolitik.

Artikel 10

Vereinbarkeit der Vertragsklauseln mit der Marktdatenpolitik

Die Marktdatenanbieter sorgen dafür, dass die Klauseln der Marktdatenvereinbarung mit den in der veröffentlichten Marktdatenpolitik enthaltenen Informationen vereinbar sind.

Artikel 11

Zusätzliche Gebühren

Enthalten Marktdatenvereinbarungen Vertragsbedingungen wie inflationsindexierte Anpassungen, die zusätzliche Gebühren oder Gebührenerhöhungen nach sich ziehen können, ist auf diese in der Marktdatenvereinbarung unmissverständlich hinzuweisen.

Artikel 12

Gebühren pro Kunde

(1) Marktdatenanbieter treffen Vorkehrungen, um zu gewährleisten, dass eine einzige Bereitstellung von Marktdaten nur einmal in Rechnung gestellt wird.

(2) Zu diesem Zweck bieten Marktdatenanbieter in Fällen, in denen die Marktdaten über mehrere Marktdatenanbieter oder -redistributoren bezogen wurden, die Möglichkeit, für ein- und dieselbe Bereitstellung nur einmal pro Kunde Gebühren zu erheben.

Artikel 13

Verbot der Datenbündelung

Marktdatenanbieter dürfen die Bereitstellung von Marktdaten nicht mit anderen Diensten bündeln.

Artikel 14

Vertragsstrafen

(1) Die Marktdatenanbieter geben in der Marktdatenvereinbarung klar an, bei welchen Verstößen gegen die Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung Vertragsstrafen fällig werden.

(2) Der Betrag von Vertragsstrafen darf nicht in unangemesser Weise über die Gebühren hinausgehen, die der Kunde bei Einhaltung der Marktdatenvereinbarung gezahlt hätte.

(3) Eine Aufforderung zur Zahlung einer Vertragsstrafe darf nur innerhalb einer angemessenen Frist nach dem Verstoß ergehen, die ab dem Zeitpunkt der Ankündigung einer Prüfung fünf Jahre nicht übersteigen darf, und muss auf klaren Nachweisen für den Verstoß beruhen.

Artikel 15

Vertragliche Bestimmungen bezüglich der Prüfung

Sieht die Marktdatenvereinbarung vor, dass der Marktdatenanbieter zur Feststellung eines etwaigen Verstoßes gegen die Vereinbarung Prüfungen verlangen kann, müssen die Bestimmungen der Marktdatenvereinbarung gewährleisten, dass

a) das Prüfungsverlangen auf konkreten und glaubwürdigen Hinweisen auf einen potenziellen Verstoß beruht, der — gerechnet ab dem Zeitpunkt der Prüfungsankündigung — nicht länger als fünf Jahre zurückliegen darf,

b) die Unterlagen und Informationen, die der Marktdatenkunde vorlegen muss, auf das zur Sammlung von Beweisen für den mutmaßlichen Verstoß erforderliche Maß beschränkt sind.

Artikel 16

Einseitige Änderungen an Gebühren und Bedingungen

(1) Wenn die Marktdatenvereinbarung es dem Marktdatenanbieter gestattet, die Gebühren oder Bedingungen für die Bereitstellung von Marktdaten einseitig zu ändern, wird diese Änderung dem Marktdatenkunden mindestens 90 Tage vor ihrem Inkrafttreten mitgeteilt.

(2) Haben die in Absatz 1 genannten Änderungen für den Marktdatenkunden ungünstigere Gebühren und Bedingungen zur Folge, hat er das Recht, ohne zusätzliche Gebühren oder Vertragsstrafen von der Marktdatenvereinbarung zurückzutreten. Auf dieses Recht ist in der Marktdatenvereinbarung hinzuweisen.

KAPITEL V

INHALT, FORMAT UND TERMINOLOGIE DER MARKTDATENPOLITIK

Artikel 17

Informationen, die in der Marktdatenpolitik enthalten sein müssen

(1) Die Marktdatenanbieter stellen ihre Marktdatenpolitik, die in klarer und unmissverständlicher Weise sämtliche für das Angebot von Marktdaten relevanten Informationen liefert, öffentlich zur Verfügung. Diese Informationen müssen Folgendes umfassen:

a) das Gebührenraster für die Bereitstellung der Marktdaten,

b) die Bedingungen für die Bereitstellung der Marktdaten, einschließlich etwaiger indirekter Dienste, die erforderlich sind, um auf die Marktdaten zugreifen zu können,

c) die Bedingungen der in Artikel 15 genannten Prüfung.

(2) Die in der Marktdatenpolitik enthaltenen Informationen zur Bereitstellung der Marktdaten ermöglichen es den Marktdatenkunden, sich vor dem Abschluss einer Marktdatenvereinbarung ein klares Bild von den für sie geltenden Gebühren und Bedingungen zu machen.

Artikel 18

Terminologie der Marktdatenpolitik

Zusätzlich zu den in Artikel 1 festgelegten einschlägigen Begriffsbestimmungen halten sich die Marktdatenanbieter in ihrer Marktdatenpolitik und in ihrem Gebührenraster an folgende Terminologie:

a) „Zähleinheit“ um anzugeben, mit welcher Einheit der Umfang der Marktdatenbereitstellung gemessen wird, der dem Marktdatenkunden in Rechnung zu stellen ist und der für Gebührenzwecke verwendet wird. Soweit relevant, darf bei der Zähleinheit zwischen Display- und Non-Display- oder anderen Arten von Daten unterschieden werden;

b) „professioneller Kunde“ zur Bezeichnung eines Kunden, der eine regulierte Finanzdienstleistung anbietet, eine regulierte Finanztätigkeit betreibt oder eine Dienstleistung für Dritte erbringt;

c) „nicht professioneller Kunde“ zur Bezeichnung eines Kunden, der nicht der Definition eines professionellen Kunden in Buchstabe b entspricht;

d) „Display-Daten“ zur Bezeichnung der Marktdaten, die über einen Monitor oder eine Anzeigetafel bereitgestellt werden und vom Menschen lesbar sind;

e) „Nicht-Display-Daten“ zur Bezeichnung aller Marktdaten, die nicht der Definition von Display-Daten in Buchstabe d entsprechen;

f) „historische Daten“ zur Bezeichnung von Marktdaten, die sich auf einen Zeitraum vor dem vorangegangenen Geschäftstag beziehen und vom Marktdatenanbieter archiviert und gespeichert werden.

Artikel 19

Zugänglichkeit der Marktdatenpolitik

(1) Die Marktdatenanbieter stellen die Marktdatenpolitik auf ihren Websites kostenlos, diskriminierungsfrei und leicht zugänglich zur Verfügung. Besteht die Marktdatenpolitik aus mehr als einem Dokument, weisen die Marktdatenanbieter hierauf klar hin und stellen alle Dokumente der Marktdatenpolitik an einer einzigen Stelle auf ihrer Website bereit.

(2) Die Marktdatenanbieter stellen die Marktdatenpolitik der vorangegangenen fünf Jahre auf ihren Websites kostenlos, diskriminierungsfrei und leicht zugänglich zur Verfügung und stellen sicher, dass Datum und Uhrzeit der Veröffentlichung und Anwendung dieser Marktdatenpolitik klar angegeben sind.

Artikel 20

Zähleinheit

(1) Die Marktdatenanbieter geben die Marktdatengebühr in ihrer Marktdatenpolitik und in dem Muster in Anhang I nach den Zähleinheiten an, in denen die Bereitstellung der Marktdaten gemessen wird.

(2) Ein Marktdatenanbieter verwendet für jede Art von Marktdaten — soweit relevant auch für Display- und Non-Display-Daten — nur eine einzige Zähleinheit, die auf den Kosten für die Erstellung und Verbreitung der betreffenden Art von Marktdaten beruht.

Artikel 21

Format für die Veröffentlichung der Marktdatenpolitik

(1) Die Marktdatenanbieter veröffentlichen die Marktdatenpolitik unter Verwendung des Musters in Anhang I. Dieses Muster darf nicht für andere Angaben verwendet werden.

(2) In ihrer Marktdatenpolitik stellen die Marktdatenanbieter Informationen in kohärenter Weise und mit dem gleichen Grad an Detailliertheit bereit und gewährleisten, dass Angebote an Marktdatenkunden problemlos verglichen werden können. Angaben zu Vor- und Nachhandelsdaten sind getrennt bereitzustellen.

Artikel 22

Angabe der Kosten

(1) Die Marktdatenanbieter nehmen in ihre Marktdatenpolitik eine zusammenfassende Darstellung, wie die Höhe der Gebühren für Marktdaten festgesetzt wurde, und eine ausführlichere Erläuterung der verwendeten Kostenrechnungsmethode auf.

(2) Die Erläuterung der Kostenrechnungsmethode enthält zumindest eine Liste aller in den Marktdatengebühren enthaltenen Kostenarten samt Beispielen für solche Kosten und die Zuordnungsgrundsätze und -schlüssel für Kosten, die mit anderen, nicht unmittelbar mit der Erstellung und Verbreitung von Marktdaten zusammenhängenden Diensten geteilt werden.

(3) Die Marktdatenanbieter geben an, ob in den Marktdatengebühren eine Marge enthalten ist, und legen dar, wie sie die Angemessenheit ihrer Margen sicherstellen.

(4) Die Marktdatenanbieter aktualisieren die in den Absätzen 1, 2 und 3 genannten Angaben unmittelbar nach Abschluss der in Artikel 2 Absatz 7 genannten Prüfung.

KAPITEL VI

DATENZUGANG, INHALT UND FORMAT VERZÖGERT BEREITGESTLLTER MARKTDATEN

Artikel 23

Zugang zu verzögert bereitgestellten Marktdaten

Marktbetreiber und Wertpapierfirmen, die einen Handelsplatz betreiben, genehmigte Veröffentlichungssysteme und systematische Internalisierer gewähren jedem Kunden ohne Registrierungsanforderung diskriminierungsfrei Zugang zu verzögert bereitgestellten Marktdaten.

Artikel 24

Inhalt verzögert bereitgestellter Marktdaten

Marktbetreiber und Wertpapierfirmen, die einen Handelsplatz betreiben, genehmigte Veröffentlichungssysteme und systematische Internalisierer machen verzögert bereitgestellte Marktdaten aus allen betriebenen Systemen nach folgenden Kriterien öffentlich zugänglich:

a) die verzögert bereitgestellten Vorhandelsmarktdaten müssen die aktuell besten verfügbaren Geld- und Briefkurse sowie die Tiefe des Handelsinteresses zu diesen Kursen beinhalten,

b) die verzögert bereitgestellten Nachhandelsmarktdaten müssen alle in den Delegierten Verordnungen (EU) 2017/587 ([8]) und (EU) 2017/583 ([9]) der Kommission genannten, für die Zwecke der Nachhandelstransparenz relevanten Felder beinhalten, dürfen darüber hinaus aber keine weiteren Felder enthalten.

Artikel 25

Format verzögert bereitgestellter Marktdaten

Marktbetreiber und Wertpapierfirmen, die einen Handelsplatz betreiben, genehmigte Veröffentlichungssysteme und systematische Internalisierer machen verzögert bereitgestellte Marktdaten ausreichend lang in einem den Erfordernissen der Kunden angepassten Format wie folgt öffentlich zugänglich:

a) die verzögert bereitgestellten Vorhandelsmarktdaten sind bis zum Ende des darauffolgenden Geschäftstag in einem maschinenlesbaren und einem vom Menschen lesbaren Format zur Verfügung zu stellen,

b) die verzögert bereitgestellten Nachhandelsmarktdaten sind in einem maschinenlesbaren und einem vom Menschen lesbaren Format sowie in gängigen Programmen zur Verfügung zu stellen, die den Kunden eine automatisierte Datenextraktion ermöglichen.

Für die Zwecke des Buchstaben b werden diese verzögert bereitgestellten Nachhandelsdaten für alle gehandelten Instrumente oder für eine Kategorie von Instrumenten in derselben Datei zur Verfügung gestellt, die nur die verzögert bereitgestellten Marktdaten enthält. Die Daten für jeden einzelnen Handelstag werden in derselben Datei zur Verfügung gestellt.

([8]) Delegierte Verordnung (EU) 2017/587 der Kommission vom 14. Juli 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über Märkte für Finanzinstrumente durch technische Regulierungsstandards mit Transparenzanforderungen für Handelsplätze und Wertpapierfirmen in Bezug auf Aktien, Aktienzertifikate, börsengehandelte Fonds, Zertifikate und andere vergleichbare Finanzinstrumente und mit Ausführungspflichten in Bezug auf bestimmte Aktiengeschäfte an einem Handelsplatz oder über einen systematischen Internalisierer (ABl. L 87 vom 31.3.2017, S. 387, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2017/587/oj).

([9]) Delegierte Verordnung (EU) 2017/583 der Kommission vom 14. Juli 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über Märkte für Finanzinstrumente durch technische Regulierungsstandards zu den Transparenzanforderungen für Handelsplätze und Wertpapierfirmen in Bezug auf Anleihen, strukturierte Finanzprodukte, Emissionszertifikate und Derivate (ABl. L 87 vom 31.3.2017, S. 229, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2017/583/oj).

Die in Unterabsatz 2 genannte Tagesdatei wird minütlich aktualisiert. Beträgt der Zeitraum zwischen den gemeldeten Daten mehr als eine Minute, wird diese Datei aktualisiert, sobald die Marktdaten im Rahmen der verzögerten Bereitstellung von Marktdaten veröffentlicht werden können. Die Tagesdatei ist mindestens bis zum Ende des nächsten Geschäftstages zur Verfügung zu stellen, um den Marktdatenkunden die Extraktion der Daten zu ermöglichen.

KAPITEL VII

INHALT, FORMAT UND TERMINOLOGIE DER DEN ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN ZU ÜBERMITTELNDEN INFORMATIONEN

Artikel 26

Den zuständigen Behörden zu übermittelnde Informationen

(1) Die Marktdatenanbieter übermitteln den zuständigen Behörden auf Anfrage Informationen über die in Kapitel II genannten Gesamtkosten und die als angemessen zu betrachtende Marge und verwenden hierzu das Muster in Anhang II.

(2) Die Informationen, die den zuständigen Behörden zu übermitteln sind, müssen Folgendes enthalten:

a) Einzelheiten zur Identifizierung des Marktdatenanbieters sowie gegebenenfalls der Gruppe, der er angehört,

b) Einzelheiten zur Art der angebotenen Marktdaten,

c) Einzelheiten zu den Gesamtkosten, einschließlich folgender Elemente:

   i) einer Beschreibung der vom Marktdatenanbieter genutzten zentralen Infrastrukturen,

   ii) der zur Bestimmung der Gesamtkosten relevanten Komponenten dieser Infrastruktur,

   iii) einer Auflistung der Kosten, die der Erstellung und Verbreitung von Marktdaten zuzuordnen sind,

d) die angewandte angemessene Marge,

e) Erläuterungen, wie die Höhe der Gebühren bestimmt wird,

f) falls unterschiedlich hohe Gebühren in Rechnung gestellt werden, eine Erläuterung, wie Kosten und Margen — falls zutreffend — auf die verschiedenen Kategorien von Marktdatenkunden umgelegt werden,

g) alle etwaigen sonstigen Informationen und/oder Belege, die für die Beurteilung der Gesamtkosten und angemessenen Margen durch die zuständige Behörde als relevant angesehen werden könnten.

KAPITEL VIII

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 27

Übergangsmaßnahmen

Für Marktbetreiber und Wertpapierfirmen, die einen Handelsplatz betreiben, genehmigte Veröffentlichungssysteme und systematische Internalisierer, die vor dem 23. November 2025 zugelassen werden, gilt diese Verordnung ab dem 23. August 2026.

Artikel 28

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Juni 2025

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG I

Muster für die Veröffentlichung der Marktdatenpolitik

<table>
<tr><td>Rechtsgrundlage</td><td colspan="4">Inhalt</td></tr>
<tr><td rowspan="2">Artikel 17 dieser Verordnung</td><td colspan="4">Marktdatenpolitik: Jahr XXXX</td></tr>
<tr><td colspan="4">[Hyperlink einfügen für:
i) das Gebührenraster für die Bereitstellung der Marktdaten
ii) die Bedingungen für die Bereitstellung der Marktdaten, einschließlich etwaiger indirekter Dienste, die erforderlich sind, um auf die Marktdaten zugreifen zu können
iii) die Bedingungen der in Artikel 15 genannten Prüfung.]</td></tr>
<tr><td>Artikel 5 und 20 dieser Verordnung</td><td colspan="4">[Fügen Sie eine zusammenfassende Übersicht über die im Gebührenraster aufgeführten Gebühren ein. Das Gebührenraster sollte folgende Angaben enthalten:
i) Gebühren pro Zähleinheit der Vorhandels- und Nachhandelsmarktdaten
ii) Kundenkategorien und Kriterien, anhand deren diese Kategorien festgelegt wurden
iii) Preisnachlasspolitik
iv) Gebühren für andere Untergruppen von Informationen, einschließlich solcher, die entsprechend dem in der Delegierten Verordnung (EU) 2017/572 der Kommission festgelegten Disaggregationsniveau geliefert werden müssen
v) sonstige Vertragsbedingungen
Jede Änderung der Preisliste ist klar anzugeben und zu erläutern.]</td></tr>
<tr><td>Artikel 16 dieser Verordnung</td><td colspan="4">Ankündigung einer künftigen Gebührenänderung mindestens drei Monate vor ihrem Inkrafttreten am TT/MM/JJJJ [Fügen Sie den Hyperlink zum künftigen Gebührenraster mit Datum des Inkrafttretens ein.]</td></tr>
<tr><td rowspan="16">Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014</td><td colspan="4">Informationen zum Inhalt von Marktdaten
Abgedeckter Zeitraum: 1.1.JJJJ-31.12.JJJJ</td></tr>
<tr><td>Anlageklasse</td><td>(1) Anzahl der betreffenden Finanz-instrumente</td><td>(2) Gesamtumsatz der betreffenden Finanz-instrumente</td><td>(3) Verhältnis zwischen Vor- und Nachhandels-marktdaten</td></tr>
<tr><td>Eigenkapital-instrumente (Aktien, börsenge-handelte Fonds, Hinterle-gungsscheine, Zertifikate, sonstige eigenkapital-ähnliche Finanz-instrumente)</td><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>Anleihen</td><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>ETCs, ETNs</td><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>Strukturierte Finanz-instrumente</td><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>Verbriefte Derivate</td><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>Zinsderivate</td><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>Kredit-derivate</td><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>Aktien-derivate</td><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>Fremd-währungs-derivate</td><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>Emissions-zertifikat-derivate</td><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>C10-Derivate</td><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>Rohstoff-derivate</td><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>Differenz-verträge</td><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>Emissions-zertifikate</td><td></td><td></td><td></td></tr>
</table>

Rechtsgrundlage	Inhalt	
Artikel 22 dieser Verordnung	**Angabe der Kosten Jahr XXXX**	
	Informa-tionen zur Gebühren-festsetzung	[*Bitte fassen Sie zusammen, wie die Höhe der Gebühren festgelegt wird.*]
	Kosten-rechnungs-methode	[*Bitte fügen Sie den Hyperlink zur Kostenrechnungsmethode ein.*]
		(1) Liste der Kostenkategorien gemäß Artikel 2 dieser Verordnung
		(2) Umlageschlüssel (%)
		(3) Umlegungsgrundsätze
		(4) Bitte erläutern Sie, ob eine Marge enthalten ist und wie sichergestellt wird, dass diese angemessen ist.

ANHANG II

Muster für die Informationen, die der zuständigen Behörde gemäß Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 zu übermitteln sind

ABSCHNITT 1

Marktdatenanbieter, der die Informationen übermittelt

Tabelle 1.A

llgemeine Angaben

Name des Unternehmens	*[Vollständiger Name des Marktdatenanbieters, einschließlich:* — *der Rechtsform entsprechend der Eintragung im Register des Landes, nach dessen Recht das Unternehmen gegründet wurde, falls zutreffend* — *der Rechtsträgerkennung (Legal Entity Identifier, LEI) entsprechend LEI-Code nach ISO 17442, falls zutreffend]*
Anschrift	*[Vollständige Anschrift (d. h. Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Stadt, Bundesland/Provinz) und Land]*
Ansprechpartner für weitere Auskunftsersuchen	*[Beim Marktdatenanbieter für Angaben zu diesem Muster zu kontaktierende Person (z. B. Finanzvorstand) samt zugehöriger Kontaktdaten:* — *Vorname(n) und Nachname(n),* — *Position des Ansprechpartners beim Marktdatenanbieter,* — *dienstliche E-Mail-Adresse.]*

Tabelle 2.B

Informationen zur Gruppe

Ist das Unternehmen Teil einer Gruppe?	☐ Ja ☐ Nein
Falls ja, ist das Unternehmen das einzige Unternehmen der Gruppe, das die Kosten für die Erstellung und Verbreitung von Daten trägt?	☐ Ja ☐ Nein
Falls nein, geben Sie bitte an, welches andere Unternehmen innerhalb der Gruppe Kosten für die Erstellung und Verbreitung von Daten trägt.	*[Vollständiger Name des Unternehmens, einschließlich:* — *der Rechtsform entsprechend der Eintragung im Register des Landes, nach dessen Recht das Unternehmen gegründet wurde, falls zutreffend* — *der Rechtsträgerkennung (Legal Entity Identifier, LEI) entsprechend LEI-Code nach ISO 17442, falls zutreffend* — *der vollständigen Anschrift (d. h. Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Stadt, Bundesland/Provinz) und des Landes]*

ABSCHNITT 2

Angaben zu den bereitgestellten Daten

Angebotene Daten	Link zur Marktdatenpolitik, wie auf der Website angegeben, gemäß [den Artikeln über die bereitgestellten Daten] [ABSCHNITT A der Marktdatenpolitik]
Welche Art von Daten wird angeboten	Bitte geben Sie die Art der angebotenen Daten an ☐ Vollständiges Orderbuch ☐ Top of book ☐ Letzter Verkauf ☐ Auktionsungleichgewicht ☐ Sonstige: (bitte angeben)

ABSCHNITT 3

Kosten

3.A *Allgemeine Beschreibung des Systems*

Beschreiben Sie kurz das System und die Prozesse der Erstellung und Verbreitung von Marktdaten.

3.B *Komponenten, die bei der Ermittlung der Kosten der Marktdaten berücksichtigt wurden*

Bitte geben Sie unter Berücksichtigung des beschriebenen Systems an, welche **Komponenten** dieses Systems bei der Ermittlung der Kosten der Marktdaten berücksichtigt wurden und welche Kriterien zur Identifizierung dieser Komponenten herangezogen wurden.

3.C *Kosten der Marktdaten*

Geben Sie unten die Kosten an, die bei der Erstellung der Daten unumgänglich sind und die für das Geschäftsjahr pro Komponente (Kostenkategorie nach Artikel 2) berechnet werden.

NICHT GETEILTE KOSTEN

Infrastruktur — einschließlich Sachanlagen, Softwarelizenzen und gemieteten Dienstleistungen, die für die Erstellung und Verbreitung von Marktdaten benötigt werden

Komponente (wie in 3B)	Kosten

Netzanbindung — einschließlich Sachanlagen, Softwarelizenzen und gemieteten Dienstleistungen, die die für die Erstellung und Verbreitung von Marktdaten erforderliche Netzanbindung gewährleisten

Komponente (wie in 3B)	Kosten

Kosten, die den für die Erstellung und Verbreitung von Marktdaten abgestellten Mitarbeitern zuzuordnen sind

Komponente (wie in 3B)	Kosten

Finanzielle Kosten — einschließlich Abschreibungen und Kapitalkosten

Komponente (wie in 3B)	Kosten

Sonstige

Komponente (wie in 3B)	Kosten

GETEILTE KOSTEN

Infrastruktur — einschließlich Sachanlagen, Softwarelizenzen und gemieteten Dienstleistungen, die für die Erstellung und Verbreitung von Marktdaten benötigt werden

Komponente (wie in 3B)	Gesamtkosten	Auf die Marktdaten umgelegter Prozentsatz	Gründe für die Umlegung

Netzanbindung — einschließlich Sachanlagen, Softwarelizenzen und gemieteten Dienstleistungen, die die für die Erstellung und Verbreitung von Marktdaten erforderliche Netzanbindung gewährleisten

Komponente (wie in 3B)	Kosten	Auf die Marktdaten umgelegter Prozentsatz	Gründe für die Umlegung

Kosten, die den für die Erstellung und Verbreitung von Marktdaten abgestellten Mitarbeitern zuzuordnen sind

Komponente (wie in 3B)	Kosten	Auf die Marktdaten umgelegter Prozentsatz	Gründe für die Umlegung

Durch die oben angeführten Kategorien verursachte finanzielle Kosten — einschließlich Abschreibungen und Kapitalkosten

Komponente (wie in 3B)	Kosten	Auf die Marktdaten umgelegter Prozentsatz	Gründe für die Umlegung

SONSTIGE

Komponente (wie in 3B)	Kosten	Auf die Marktdaten umgelegter Prozentsatz	Gründe für die Umlegung

Tabelle zu den Gesamtkosten der für das Geschäftsjahr des Datenanbieters berechneten Daten

Art der Kosten	Wert
Nicht geteilte Kosten	
Geteilte Kosten	
INSGESAMT	

ABSCHNITT 4

Kundenkategorien

Veröffentlichte Gebühren	[*Bitte fügen Sie den Link zur Marktdatenpolitik gemäß der Website des Marktdatenanbieters ein.*]
Verlangen Sie für die angebotenen Daten unterschiedlich hohe Gebühren, d. h. unterscheiden Sie nach Kundenkategorien?	☐ Ja ☐ Nein
Wenn ja, nach welchen Kriterien werden die Kunden in Kategorien eingestuft?	
Wie viele Kundenkategorien gibt es und wie viele Kunden gehören in etwa den einzelnen Kategorien an?	Anzahl der Kategorien: Kundenanzahl in Kategorie 1: Kundenanzahl in Kategorie 2: [*nach Bedarf hinzufügen*]

ABSCHNITT 5

Anagemessene Marge

Marge pro Kundenkategorie

Kundenkategorie	Marge in absoluten Zahlen, berechnet als Geschäftsgewinn	Marge als Prozentsatz der Gesamtkosten der Daten	Angemessenheit der Marge [*bitte erläutern Sie die Elemente, die bei der Festsetzung der Marge berücksichtigt wurden*]
[*nach Bedarf hinzufügen*]			
INSGESAMT			Entfällt

Prozentuale Veränderung der Marge gegenüber dem Vorjahr

Kundenkategorie	Prozentuale Veränderung	Begründung
[*nach Bedarf hinzufügen*]		

ABSCHNITT 6

Jährliche Kosten, Marge und Vertragsstrafen

6.A *Marktdatenmarge*

Geschäfts-jahr	Jährliche ([1]) Gesamtkosten	Jährliche Gesamtmarge	Jährliche Gesamtgebühren ([2])	Durchschnittliche Marge in %	Vertragsstrafen insgesamt

([1]) Jährlich bezieht sich auf das Geschäftsjahr.
([2]) Darunter ist die Summe aller Rechnungen für Marktdaten zu verstehen, die im Laufe des Geschäftsjahres gestellt wurden.

6.B *Marktdaten im Vergleich zur Gesamtmarge*

Nur für die in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c genannten Marktdatenanbieter

Geschäftsjahr	Jährliche Gesamteinnahmen der Gruppe, zu der der Datenanbieter gehört.	Jährliche Gesamtmarge der Gruppe, zu der der Datenanbieter gehört.	Marge in %	Durchschnittliche Marge für Marktdaten in % (Tabelle 6A)

Wie verhält sich die Marge für die Erstellung und Verbreitung von Marktdaten im Vergleich zur Gesamtmarge Ihres Unternehmens?	

ABSCHNITT 7

Zzusatzliche Informationen

Möchten Sie zusätzliche Informationen hinzufügen?	☐ Ja ☐ Nein
Falls ja, bitte beschreiben	
Bitte führen Sie alle zusätzlichen Unterlagen auf, die dieser Mitteilung beigefügt sind.	